

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Der Gestaltungsplan bezweckt:

- die Umsetzung der in der Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan „Feuerwehmagazin“ (RRB Nr. 2014/688 vom 22. April 2014) definierten Gestaltungsplanpflicht,
- die optimale Integration des Feuerwehmagazins in das sensible Orts- und Landschaftsbild sowie
- die Festlegung der Anordnung und Gestaltung des Gebäudes inkl. Umgebungsgestaltung und Bepflanzung.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Messen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Nutzung

Die Nutzung ist ausschliesslich auf ein Feuerwehmagazin beschränkt. Andere Nutzungen oder Erweiterungen etwa für einen Werkhof sind nicht zulässig.

§ 5 Gestaltung

- Das Gebäude ist mit minimierten Abgrabungen beziehungsweise Aufschüttungen bestmöglich in das gewachsene Terrain zu integrieren.
- Der Baukörper ist als kubischer, rechteckiger Flachdachbau auszuführen. Das Dach ist extensiv zu begrünen. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 6.50 m (ohne technische Aufbauten). Die Nutzung der Sonnenenergie auf dem Dach ist zulässig.
- Die Fassade ist mit einer schlichten, modernen Holzverkleidung zu gestalten.
- Freihalten des Dorfeingangs vor weiteren Bauten zwischen Feuerwehmagazin und Eichholzstrasse
- Die Bepflanzung erfolgt gemäss Plan mit regionaltypischen, einheimischen Bäumen. Im Bereich zwischen Feuerwehmagazin und Eichholzstrasse sind sechs Hochstammobstbäume zu pflanzen.
- Die Verbreiterung des Möösliwegs als Zufahrtsstrasse erfolgt als befestigtes Bankett. Als Deckschicht ist Mergel zu verwenden. Dieser ist mit einer Schotterwiesenmischung anzusäen. Damit soll das Erscheinungsbild der Verkehrsfläche auf ein Minimum reduziert und die verkehrstechnisch nötige Breite zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Besondere Bestimmungen

- Kleinbauten bis 20m² sind nördlich des Feuerwehmagazins möglich.
- Das Baugesuch ist der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz im ARP zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 7 Ausnahmen

Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohngyienischen Lösung Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interesse gewahren.

§ 8 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.